

rungshypothek unter der aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch eingetragen werden, daß das Vorrecht vor Erlöschen des Anspruchs wegfällt.

## § 5.

Aufgehoben werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 42 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsamml. 1817 S. 282) und Abschnitt D XII a der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. 1826 S. 5);
2. die Exekutionsverordnung für die Rheinprovinz vom 24. November 1843 (Gesetzsamml. S. 351);
3. die Exekutionsverordnung für die sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen vom 30. Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909);
4. die Exekutionsverordnung für Neuvorpommern und Rügen vom 1. Februar 1858 (Gesetzsamml. S. 85);
5. die Exekutionsverordnung für Westfalen vom 30. Juni 1845 (Gesetzsamml. S. 444);
6. die Exekutionsverordnung für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile vom 22. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1553);
7. § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 388).

## IV. Inkrafttreten.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1933.

(Stiegel.) **Das Preussische Staatsministerium.**  
G ö r i n g. P o p i t z.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 12. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:  
**Der Preussische Ministerpräsident.**  
G ö r i n g.

(Nr. 13943.) Gesetz über den Provinzialrat. Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

## A r t i k e l I.

An die Stelle der §§ 10 bis 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) treten, unbeschadet der Vorschrift des Artikels IV, folgende Vorschriften:

## § 1.

Der Provinzialrat berät den Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten der Provinz bei der Führung ihrer Geschäfte. Der Oberpräsident ist Präsident des Provinzialrats.

## § 2.

Den Provinzialrat bilden:

1. kraft ihres Amtes neben dem Oberpräsidenten die in der Provinz wohnhaften Staatsräte der 2. und 3. Gruppe (§ 5 des Gesetzes über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 — Gesetzsamml. S. 241 —), die Regierungspräsidenten der Provinz und der Landeshauptmann;
2. kraft Ernennung durch den Ministerpräsidenten Personen, deren Zahl sich aus der Anlage ergibt.

## § 3.

Die Mitglieder des Provinzialrats führen die Amtsbezeichnung: Preussischer Provinzialrat.

## § 4.

Zum Provinzialrat kann nur ernannt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist und die Rechte eines deutschen Staatsbürgers besitzt. Er muß in der Provinz seinen Wohnsitz haben. Nicht zum Provinzialrat können ernannt werden Reichsminister, Reichsstatthalter, Mitglieder einer außerpreussischen Landesregierung sowie Beamte des Reichs oder eines außerpreussischen Landes.

## § 5.

(1) Der Ministerpräsident ernennt die Provinzialräte aus folgenden Gruppen:

1. Gruppe: Kreisleiter der NSDAP. sowie höhere Führer der SA. und der SS.
2. Gruppe: Um Staat und Volk verdiente Männer der Provinz.

(2) Die Mitglieder sollen in dem aus der Anlage ersichtlichen Verhältnis aus den beiden Gruppen ernannt werden.

## § 6.

(1) Der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Staatsräte und der Landeshauptmann gehören dem Provinzialrate für die Dauer ihres Amtes an, die Provinzialräte der 1. Gruppe des § 5 für die Dauer der dort bezeichneten Ämter in der nationalsozialistischen Bewegung, die Provinzialräte der 2. Gruppe des § 5 auf Lebenszeit.

(2) Die Zugehörigkeit der Provinzialräte der 2. Gruppe des § 5 zum Provinzialrat erlischt, wenn der Ministerpräsident feststellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, auf Grund deren die Ernennung erfolgt ist.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Ministerpräsident einem Provinzialrate das Anerkenntnis unberlehter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Provinzialrats entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

## § 7.

(1) Der Oberpräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den dienstältesten Regierungspräsidenten vertreten; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

(2) Der Oberpräsident ernennt aus der Zahl der Provinzialräte einen Schriftführer. Er gibt dem Provinzialrat eine Geschäftsordnung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Provinzialrats führt die Geschäftsstelle des Oberpräsidenten.

## § 8.

(1) Der Provinzialrat versammelt sich, wenn er vom Oberpräsidenten einberufen wird. Der Oberpräsident setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest.

(2) Der Oberpräsident oder der ihn im Vorsitz vertretende Regierungspräsident eröffnet die Sitzungen des Provinzialrats; er kann sie jederzeit ohne Rücksicht auf den Stand der Beratungen schließen.

## § 9.

Die Provinzialräte sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, soweit sie nicht vom Oberpräsidenten beurlaubt sind.

## § 10.

(1) Die Provinzialräte äußern sich zu den Vorlagen, die dem Provinzialrate zugehen. Gält ein Provinzialrat die Beratung einer sonstigen Angelegenheit für erwünscht, so teilt er dies dem Oberpräsidenten unter Darlegung der Gründe mit; der Oberpräsident entscheidet endgültig, ob der Anregung zu entsprechen ist.

(2) Der Provinzialrat stimmt nicht ab.

## § 11.

Die Sitzungen des Provinzialrats sind nicht öffentlich.

## § 12.

Der Ministerpräsident und die Staatsminister können jederzeit die Einberufung des Provinzialrats verlangen; sie können im Provinzialrat jederzeit erscheinen und das Wort nehmen.

## § 13.

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates, der preussischen Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen preussischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung des Amtes als Provinzialräte keines Urlaubs; Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

## § 14.

Das Amt der Provinzialräte ist ein Ehrenamt. Die nach § 5 ernannten Provinzialräte erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Vorschriften, die das Staatsministerium erläßt. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist nicht statthaft.

## § 15.

Der Regierungspräsident in Sigmaringen gehört dem Provinzialrate für die Rheinprovinz an. Auch eins der ernannten Mitglieder dieses Provinzialrats soll in den Hohenzollerischen Landen seinen Wohnsitz haben.

## § 16.

Für die Stadt Berlin erfolgt eine besondere Regelung.

## Artikel II.

Der Artikel 86 der Verfassung wird aufgehoben.

## Artikel III.

(1) Die nach §§ 10 bis 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) gebildeten Provinzialräte werden aufgelöst.

(2) Entscheidungen, die der Provinzialrat zu treffen hatte, trifft der Oberpräsident.

(3) Die in den Gesetzen oder Verordnungen vorgesehene Zustimmung des Provinzialrats zu Maßnahmen einer Verwaltungsbehörde entfällt.

## Artikel IV.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Bildung der Landeskulturabteilung des Provinzialrats (§ 10 a der Verordnung vom 3. September 1932 — Gesetzsamml. S. 283 — in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 — Gesetzsamml. S. 43 — in Verbindung mit §§ 10 bis 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 —) sowie die Vorschriften über ihre Zuständigkeit.

## Artikel V.

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz auszuführen.

(2) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:  
Der Preussische Ministerpräsident.  
Gö r i n g.

Anlage.

Provinz	Zahl der nach § 5 zu ernennenden Mitglieder des Provinzialrats	Davon entfallen auf	
		Gruppe 1	Gruppe 2
Ostpreußen . . . . .	15	10	5
Brandenburg . . . . .	15	10	5
Pommern . . . . .	11	7	4
Grenzmark Posen-Westpreußen . . . . .	5	3	2
Niederschlesien . . . . .	15	10	5
Oberschlesien . . . . .	11	7	4
Sachsen . . . . .	15	10	5
Schleswig-Holstein . . . . .	11	7	4
Hannover . . . . .	15	10	5
Westfalen . . . . .	21	14	7
Rheinprovinz . . . . .	25	16	9
Hessen-Nassau . . . . .	15	10	5

(Nr. 13944.) Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)Landtage, der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Kreistage auf die Provinzial-(Landes-)ausschüsse, den Verbandsauschuß und die Kreisauschüsse. Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

(1) Die Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)Landtage gehen auf die Provinzial-(Landes-)ausschüsse, die der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf den Verbandsauschuß und die der Kreistage auf die Kreisauschüsse über. Der Minister des Innern kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, einzelne dieser Zuständigkeiten auf besondere Ausschüsse übertragen, über deren Bildung und Zusammenziehung er die näheren Vorschriften im Verordnungsweg trifft.

(2) Die dem Kreistage gemäß § 74 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Kreisordnungen zustehende Befugnis, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen in Vorschlag zu bringen, geht auf den Kreisauschuß über.

§ 2.

(1) Die Vorschriften des § 118 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Kreisordnungen werden aufgehoben.

(2) Im § 25 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233)